



Teil 1 - In aller Kürze

Sofern nichts Gegenteiliges vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in



Änderung: Verordnung EG Nr. 1272/2008 »CLP-Verordnung« vom 25.7.2015

Die Änderungen betreffen Anhang VI »Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung für bestimmte gefährliche Stoffe« Teil 3 Tabelle 3.1 und betreffen einige Index-Nummern. Die Anforderungen gelten ab dem 1.1.2017, die harmonisierten Einstufungen können jedoch auch schon zuvor verwendet werden.



Bund

Änderung: <u>EEG</u> »Erneuerbare-Energien-Gesetz« vom 29.6.2015

Es gab folgende Änderungen:

- Anpassung § 25 Abs. 2 zu Verringerung der Förderung bei Pflichtverstößen
- Ergänzung § 103: Begrenzungsentscheidungen nach den §§ 63 bis 69 vorbehaltlich der Genehmigung dieses Änderungsgesetzes durch die EU.
- Anpassung der Übergangsfristen
- Neuaufnahme in Anlage 4 von * Anlagen zur Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen und * Anlagen zur Oberflächenveredlung und Wärme
 - behandlung

Neufassung: RSEB »Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut« vom 1.6.2015

Die Durchführungsrichtlinien beinhalten keine eigenständigen Pflichten, sondern führen die Regelungen der GGVSEB, des ADR, RID, ADN und der GbV aus.

Die Neufassung berücksichtigt die gefahrgutrechtlichen Änderungen 2015.

Juli 2015



Änderung: <u>BetrSichV</u> »Betriebssicherheitsverordnung« vom 13.7.2015

Änderung: <u>BekBS 1114</u> »Anpassung an den Stand der Technik bei der Verwendung von Arbeitsmitteln« vom 3.6.2015, veröffentlicht am 10.7.2015

Aufgehoben: <u>BekGS 220</u> »Sicherheitsdatenblatt« zum 3.6.2015, veröffentlicht am 10.7.2015

Änderung: <u>TRGS 525</u> »Gefahrstoffe in Einrichtungen der medizinischen Versorgung« vom 3.6.2015, veröffentlicht am 10.7.2015

Änderung: <u>TRBA 240</u> »Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit mikrobiell kontaminiertem Archivgut« vom 21.7.2015

Änderung: <u>TRBA 250</u> »Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege« vom 21.7.2015

Änderung: <u>TRBA 462</u> »Einstufung von Viren in Risikogruppen« vom 21.7.2015

Änderung: <u>TRBA 468</u> »Liste der Zelllinien und Tätigkeiten mit Zellkulturen« vom 21.7.2015

Änderung: <u>SGB VII</u> »Sozialgesetzbuch VII« vom 17.7.2015

Änderung: <u>JArbSchG</u> »Jugendarbeitsschutzgesetz« vom 17.7.2015

Änderung: <u>BGB</u> »Bürgerliches Gesetzbuch« vom 29.6.2015

Die Änderung betrifft die Umlaufaufzüge (Paternoster) in öffentlichen Gebäuden.

Entfernen Sie die BekGS aus Ihrem Rechtsverzeichnis.

Da von der Rechtsvorschrift keiner unserer Kunden betroffen ist, gehen wir im Infobrief nicht näher darauf ein.

An dieser TRBA gab es viele redaktionelle Änderungen sowie einige inhaltliche Anpassungen. Auf der Seite der BAuA sehen Sie die <u>Änderungen in Rot</u>. Bitte prüfen Sie, ob Sie im Einzelfall davon betroffen sind. Die BAuA hält übrigens auch eine <u>Checkliste</u> bereit für die Bewertung der Relevanz dieser TRBA.

Da von der Rechtsvorschrift keiner unserer Kunden betroffen ist, gehen wir im Infobrief nicht näher darauf ein.

Bitte prüfen Sie, ob Sie gegebenenfalls von den Änderungen betroffen sind.

Bitte prüfen Sie, ob Sie gegebenenfalls von den Änderungen betroffen sind.





Änderung: <u>GewO</u> »Gewerbeordnung« vom 3.7.2015

Änderung: <u>StGB</u> »Strafgesetzbuch« vom 12.6.2015

Änderung: <u>StPO</u> »Strafprozessordnung« vom 12.6.2015

Änderung: <u>IfSG</u> »Infektionsschutzgesetz« vom 17.7.2015



Berlin (Bln)

Neu: <u>EEWärmeG-DV Bln</u> »Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes im Land Berlin« vom 7.5.2015

Nehmen Sie die Verordnung in Ihr Rechtsverzeichnis auf, wenn Sie davon betroffen sind.

Die Betreiberpflichten finden sie im Teil 2 des Infobriefs.



Rheinland-Pfalz (RhPf)

Änderung: <u>LBauO RhPf</u> »Landesbauordnung Rheinland-Pfalz« vom 15.6.2015





Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Berlin (Bln)

Neu: <u>EEWärmeG-DV Bln</u> »Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes im Land Berlin« vom 7.5.2015

§ 3 Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes

(1) Ergänzend zu den Nachweisen gemäß § 10 Absatz 1 bis 4 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes haben die Verpflichteten durch Sachverständige bescheinigen zu lassen:

- die Erfüllung der Nutzungspflicht nach § 3 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 5, 6, 7 und 8 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes,
- die Richtigkeit der Nachweise nach § 10 Absatz 3 und 4 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes in Verbindung mit dessen Anlage,
- 3. bei der Nutzung von solarer Strahlungsenergie nach Maßgabe des § 5 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz die Erfüllung der mit Nummer I.1 Buchstabe a der Anlage des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes geforderten quantitativen Voraussetzungen der solarthermischen Anlage.

Satz 1 Nummer 1 gilt nicht bei Nutzung von gasförmiger, flüssiger oder fester Biomasse im Sinne von § 5 Absatz 2 und 3 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes. Sind bei der Errichtung des Gebäudes keine Sachverständigen planend oder prüfend tätig, können die Bescheinigungen nach Satz 1 auch durch Sachkundige, Anlagenhersteller oder den Fachbetrieb, der die Anlage installiert hat, erstellt werden.

(2) Die Bescheinigungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 haben die Verpflichteten spätestens drei Monate ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage durch die Sachverständigen erstellen zu lassen.

§ 4 Aufbewahrungs- und Vorlagepflichten

(1) Die Verpflichteten haben die Bescheinigungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 mindestens fünf Jahre ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflichten für Nehmen Sie die nebenstehenden Paragrafen mit Betreiberpflichten in Ihr Rechtsverzeichnis auf und kommen Sie den Anforderungen zu gegebener Zeit nach.





Nachweise gemäß § 10 Absatz 2 und 3 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Verpflichteten haben die Nachweise nach § 10 Absatz 1 bis 4 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes in Verbindung mit dessen Anlage sowie die Bescheinigungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 der zuständigen Behörde nur auf Verlangen vorzulegen.

§ 6 Vordrucke

Für

- die Bescheinigungen durch Sachverständige nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3,
- 2. die Erbringung der Nachweise nach § 10 Absatz 1 bis 4 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes in Verbindung mit dessen Anlage und
- 3. den Antrag auf Befreiung von der Nutzungspflicht gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes sowie für den Nachweis durch Sachverständige gemäß § 5 Absatz 1

sind die von der für Umwelt zuständigen Senatsverwaltung zur Verfügung gestellten Muster zu verwenden.

Teil 3 - Zusatzinformationen

Novelle des ElektoG durch den Bundestag beschlossen

Die lang erwartete Novelle des ElektroG hat der Bundestag am 2. Juli beschlossen.

Wesentliche Änderungen sind:

- Handelsrücknahme auch gegenüber privaten Haushalten;
- Informationen über gebrauchsfähige Geräte;
- monatliche örE-Meldungen;
- Erweiterungen für die Betriebsbeauftragten für Abfall.

Quelle: DIHK

Sie können den Entwurf mit Begründung ElektroG von der Risolva-Website herunterladen.





Für die AwSV wurde das Notifizierungsverfahren bei der EU eingeleitet.

Das BMUB hat am 20. Juli 2015 das Verfahren zur Notifizierung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) bei der EU-Kommission eingeleitet.

Die Notifizierung erfolgte gemäß den Beschlüssen des Bundesrats vom 23. Mai 2014 (u. a. also mit den Bestimmungen für die Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen - JGS-Anlagen).

Mit der Übermittlung des Entwurfs an die Kommission beginnt eine sogenannte Stillhaltefrist, innerhalb derer aufgrund der erforderlichen Notifizierung die Verordnung nicht in Kraft treten darf. Diese Frist endet am 21. Oktober 2015. Nach Ablauf der Stillhaltefrist soll es einen erneuten Kabinettsbeschluss geben. Dieser ist erforderlich, weil man die AwSV mit den Maßgaben des Bundesrats erlassen will.

Quelle: DIHK

Nach Auskunft des BMUB hat es bisher keine Einigung mit dem Landwirtschaftsministerium zu den strittigen JGS-Anlagen gegeben. Verabredet sei jedoch gewesen, dass das Landwirtschaftsministerium bis zur Sommerpause eine Einigung mit den Bundesländern zu diesem Thema erzielt. Um eine weitere Verzögerung zu verhindern, hat das BMUB nunmehr - unabhängig von der Einigung zu den JGS-Anlagen - die Notifizierung eingeleitet.

Weitere Informationen zur Notifizierung der AwSV sowie die maßgebliche Fassung des notifizierten Entwurfs finden Sie auf der Seite der EU.

Eehlende Kapitel zum Arbeitsentwurf der TA Luft Novellierung veröffentlicht

Im letzten Infobrief hatten wir Sie über die bereits veröffentlichten Kapitel zur TA Luft informiert. Nun haben wir vom DIHK die bislang noch fehlenden Kapitel bekommen:

- Kapitel 5.5 der TA Luft (Ableitung von Abgasen)
- Anhang 2 (Ausbreitungsrechnung)
- Anhang 6 (S-Werte).
- Kapitel 6-8 (Nachträgliche Anordnungen, Aufhebung von Vorschriften und Inkrafttreten)

Quelle: DIHK

BMUB-Arbeitsentwurfs einer Artikelverordnung 2. Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Über-

Mit der Artikelverordnung (Stand 24.7.2015) soll die EfbV sowie die AbfBeauftrV novelliert werden.

Vor allem bei letzterer scheint eine Überarbeitung mehr als angezeigt, da die bestehende Verordnung aus dem Jahr 1977 (!) datiert.

Juli 2015



Im vorliegenden Entwurf sind unter anderem bestimmte Kriterien genannt, für wann genehmigungsbedürftige Anlagen ein Abfallbeauftragter zu bestellen ist. Die

Richtlinie (EU) 2015/720 zur Vermeidung leichter Kunststofftragetaschen

Die <u>Richtlinie (EU) 2015/720</u> vom 29. April 2015 wurde am 06.05.2015 veröffentlicht. Sie trat am 26.05.2015 in Kraft und muss spätestens zum 27.11.2016 in den Mitgliedstaaten umgesetzt sein.

Die wichtigsten Neuregelungen sind:

1. Die Mitgliedstaaten können zwischen zwei Verpflichtungen wählen:

Entweder sie ergreifen Maßnahmen, die sicherstellen, dass der jährliche Verbrauch im Durchschnitt nicht mehr als 90 leichte Kunststofftragetaschen (Wandstärke unter 50 Mikron) pro Person bis Ende 2019 und nicht mehr als 40 leichte Kunststofftragetaschen pro Person bis 2025 beträgt. Oder sie stellen sicher, dass leichte Kunststofftragetaschen bis Ende 2018 in den Verkaufsstellen von Waren nicht mehr kostenfrei abgegeben werden, falls keine gleichermaßen wirksamen Instrumente angewendet werden.

- Sehr leichte Kunststofftragetaschen (Wandstärke unter 15 Mikron) können von den nationalen Verbrauchszielen ausgenommen werden.
- Bis 2017 muss die EU-Kommission Einzelheiten für eine EU-weite Kennzeichnung von biologisch abbaubaren und kompostierbaren Kunststoffsäcken festlegen.
- 4. Die Mitgliedstaaten k\u00f6nnen dar\u00fcber hinaus f\u00fcr s\u00e4mtliche Arten von Kunststofftragetaschen ungeachtet ihrer Wanddicke Ma\u00dfnahmen wie den Einsatz von wirtschaftlichen Instrumenten oder nationale Verringerungsziele ergreifen.

Die Bundesregierung hält freiwillige und die bestehenden gesetzlichen Regelungen für die inhaltliche Umsetzung für ausreichend.

Novellierung der AbfBeauftrV sieht ferner Regelungen vor zu Zuverlässigkeit und Fachkunde sowie zur Teil-

nahme an Lehrgängen.

Das BMUB wird im Dialog mit Umwelt- und Verbraucherverbänden, den Ländern sowie der betroffenen Wirtschaft mögliche Maßnahmen vor der Umsetzung erörtern; dabei vor allem mit dem Handel hinsichtlich einer freiwilligen Vereinbarung.

Im 4. Quartal 2015 will das BMUB den Entwurf einer VerpackV-Novelle zur Anhörung der beteiligten Kreise vorlegen.

Quelle: DIHK





X Urteil des BVerwG zu Begrenzung der EEG-Umlage für selbständige Unternehmensteile

Im Urteil des BVerwG (BVerwG 8 C 7.14; BVerwG 8 C 8.14) vom 22.7.2015 wird dargelegt, welche Voraussetzungen an einen »selbständigen Unternehmensteil« zu stellen sind, damit Unternehmen des produzierenden Gewerbes die besondere Ausgleichsregel nach dem EEG (§ 41 Abs. 5 EEG 2009) in Anspruch nehmen können.

Unter den angegebenen Links finden Sie die Pressemitteilung und die Entscheidungen.

Bekanntmachung zum Stand der Technik hinsichtlich Änderungen der TA Luft

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der TA Luft durch das BMUB sind die Emissionsgrenzwerte in der TA Luft für die Genehmigungs- und Überwachungsbehörden nicht mehr bindend.

Die zuständigen Behörden haben dann den Stand der Technik eigenständig zu ermitteln, wobei ein Verschlechterungsverbot gilt. Das heißt, dass der festzulegende Stand der Technik anspruchsvoller sein muss, als die jeweilige Vorsorgeanforderung nach der TA Luft.

Broschüre zu EU-F-Gase-Verordnung

Die Broschüre »Hauptsache KALT?« soll bei der Umsetzung der neuen F-Gase-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 517/2014) dienen.

Quelle: DIHK

In der Bekanntmachung werden die Werte der TA Luft für folgende Industriezweige angepasst:

- Anlagen zur Produktion von Ammoniak, Säuren und Düngemitteln (chemische Industrie)
- Herstellung von anorganischen Stoffen (Spezialchemikalien)
- Herstellung von organischen Stoffen
- Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen
- Bereich der Gießereiindustrie
- Herstellung anorganischer Grundchemikalien -Feststoffe und andere - hier nur Herstellung von Wasserglas (Natriumsilikat)

In ihr finden insbesondere Betreiber von Kälte- und Klimaanlagen Informationen zu Betreiberpflichten, Verbote zum Inverkehrbringen für bestimmte Anlagen, Alternativtechnologien und entsprechenden Fördermöglichkeiten.